

Vorwort

Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit hat das Ziel, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden und allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Leben ohne arbeitsbedingte gesundheitliche Beeinträchtigungen zu ermöglichen. Das seit 1.1.1995 geltende ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl 1994/450, trägt wesentlich dazu bei, Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsschädigungen zu verhindern oder zumindest zu verringern. Das ist nicht nur eine wichtige humanitäre Aufgabe, sondern auch von wirtschaftlicher Bedeutung: Mithilfe eines verbesserten Arbeitnehmerschutzes können auch betriebliche und volkswirtschaftliche Kosten, die durch Betriebsausfälle und Krankheit entstehen, deutlich reduziert werden.

Das ASchG setzt die EU-Rahmenrichtlinie 89/391/EWG und die dazu ergangenen Arbeitsschutz-Einzelrichtlinien um, auf nationaler Ebene konkretisieren mehr als 20 ASchG-Durchführungsverordnungen die gesetzlichen ASchG-Regelungen über Arbeitsstätten, Arbeitsmittel, gefährliche Arbeitsstoffe, Gesundheitsüberwachung, Gestaltung von Arbeitsvorgängen, die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Präventivdienstbetreuung und die Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzes in Verwaltungsverfahren, vor allem bei gewerberechtlichen Genehmigungen. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen beschränken sich dabei nicht darauf, Arbeitsplätze im technischen Sinn sicher zu gestalten, sondern wollen durch eine systematische Herangehensweise und einen multidisziplinären Ansatz auch die Arbeitsbedingungen im Betrieb kontinuierlich verbessern und die Beschäftigten vor allen arbeitsbedingten Risiken und Gesundheitsgefahren bestmöglich schützen. Dazu zählen arbeitsbedingte psychische Fehlbelastungen wie Stress am Arbeitsplatz ebenso wie Wechselwirkungen unterschiedlicher Risiken, etwa bei der Handhabung schwerer Lasten, oder belastende Einflüsse der Arbeitsumgebung.

Das öffentlich-rechtliche ASchG geht dabei von einem umfassenden Arbeitsschutzverständnis aus und berücksichtigt Fragen der Arbeitsorganisation, die Information und Beteiligung der Arbeitnehmer, Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorgane, aber auch Kooperation von Sicherheitsfachkräften, Arbeitsmedizinern und sonstigen Fachleuten. Von grundlegender Bedeutung ist die systematische Ermittlung und Beurteilung von Gefahren (Arbeitsplatzevaluierung). Nach den Grundsätzen der Gefahrenverhütung haben technisch-organisatorische Maßnahmen Vorrang gegenüber individuellen Schutzmaßnahmen. Das ASchG bezieht so alle Aspekte eines umfassenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzes bei der Arbeit ein und schafft damit die Grundlagen für eine wirksame Prävention und eine auf die Arbeitsbedingungen bezogene betriebliche Gesundheitsförderung.

Arbeitnehmerschutzvorschriften regeln die Rahmenbedingungen und Mindestanforderungen, für deren Umsetzung und Anpassung an die betrieblichen Verhältnisse die Arbeitgeber verantwortlich sind. Diese müssen dazu eine geeignete Arbeitsschutzorganisation und die notwendigen Mittel bereitstellen, um die Arbeitsschutzmaßnahmen auf allen betrieblichen Ebenen wirksam zu gestalten. Das ASchG 1994 verlangt – über die zuvor geltende Rechtslage des ANSchG 1972 hinausgehend – mehr Eigeninitiative der Ar-

beitgeber, vor allem bei der Gefahrenevaluierung, um eine ständige Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu erreichen. Grundlagen dafür sind der aktuelle Stand der Technik, Arbeitshygiene und Arbeitsmedizin und arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse. Aufgrund des raschen technologischen Fortschritts und der sich wandelnden Arbeitswelt gewinnt die Beratung durch innerbetriebliche oder externe Fachleute, vor allem in den Bereichen der Arbeitspsychologie oder Ergonomie, dabei zunehmend an Bedeutung.

Diese Entwicklung spiegelt sich auch in zahlreichen ASchG-Novellen wider, vor allem im Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz 2002 (ANS-RG) und zuletzt in der seit 1.1.2013 geltenden ASchG-Novelle BGBl I 2012/118, mit der vor allem die Evaluierung psychischer Fehlbelastungen am Arbeitsplatz stärker gesetzlich verankert wurde und eine Anpassung der ASchG-Bestimmungen über gefährliche Arbeitsstoffe an das neue Chemikalienrecht und die CLP-Richtlinie erfolgte. Ab 1.1.2014 wird auch im Arbeitnehmerschutzrecht die Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform wirksam, die dazu notwendigen legislatischen Anpassungen erfolgten durch die – derzeit letzte – ASchG-Novelle BGBl I 2013/71.

Der vorliegende Kommentar zum ASchG richtet sich an Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Personen in betrieblichen Arbeitsschutzfunktionen wie auch an alle Fachleute, die mit der Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes in der betrieblichen Praxis und den dabei auftretenden Rechtsfragen befasst sind. Ergänzend zur Gesamtdarstellung des ASchG werden die wesentlichsten Durchführungsbestimmungen der zum ASchG erlassenen Verordnungen themenspezifisch dargestellt und mit dem ASchG-Regelungssystem verknüpft. Die höchstgerichtliche Judikatur zum ASchG und die für die Rechtsauslegung relevanten Gesetzesmaterialien wurden ebenso einbezogen wie Rechts- und Anwendungsinformationen der AUVA und der Arbeitsinspektion. Ein weiterführendes Literaturverzeichnis rundet die Darstellung der ASchG-Rechtsvorschriften zum Stand Oktober 2013 ab.

Wir danken allen, die durch Hinweise und Fragen zu rechtlichen Rahmenbedingungen und durch Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten zur Umsetzung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz auch diesen Kommentar ermöglicht haben. Unser besonderer Dank gilt Frau Dr. *Eleonore Breitegger* für das Vertrauen, das sie uns entgegengebracht hat, und für ihre Bereitschaft, der Querschnittsmaterie des Arbeitnehmerschutzes Raum zur Rechtsdiskussion gegeben zu haben. Weiters möchten wir uns sehr herzlich bei Frau *Diana Lechner* und Frau Mag. *Susanne Hahnl* für die redaktionelle Unterstützung bei der Fertigstellung des Kommentars sowie bei Frau Mag. *Angelika Glaser* für das umsichtige Lektorat bedanken.

Wien, Bad Ischl, Oktober 2013

*Andrea Lechner-Thomann
Renate Novak*